BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 10. Mai 1985

81. Stück

- 173. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens samt Anhang
- 174. Kundmachung: Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser
- 175. Kundmachung: Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen durch Island
- 176. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
- 177. Abkommen Österreich-EWG; Gemischter Ausschuß; Auszug aus dem Protokoll der 26. Tagung
- 178. Beschluß Nr. 18/1984 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation
- 179. Beschluß Nr. 10/1984 des Gemeinsamen Rates der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland

173. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. April 1985 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens samt Anhang

Nach Mitteilung der belgischen Botschaft in Wien haben nachstehende Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens samt Anhang (BGBl. Nr. 165/1955, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 192/1983) hinterlegt:

Staaten

Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde

China Guatemala 18. Juli 1983 22. Feber 1985

Sinowatz

174. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. April 1985 betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Nach Mitteilung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Sowjetunion haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBI.

Nr. 199/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 232/1979) hinterlegt:

Staaten

Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde

Demokratische Volksrepublik

Temen

1. Juni 1979

Unabhängiger Staat Papua-

Neuguinea Volksrepublik Bangladesch 13. November 1980 13. März 1985

Sinowatz

175. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 30. April 1985 betreffend die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen durch Island

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Island am 20. Juni 1984 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 509/1982) hinterlegt.

Island hat anläßlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Vorbehalte

Artikel 1, Absatz 1

Island wird Rechtshilfe nur in Verfahren leisten, die auch nach isländischem Recht strafbare Handlungen betreffen. Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden:

- a) wenn die Justizbehörden Islands oder eines Drittstaates ein Verfahren gegen den Beschuldigten wegen einer strafbaren Handlung eingeleitet haben, welche zum Verfahren im ersuchenden Staat Anlaß gegeben hat;
- b) wenn der Beschuldigte von den Justizbehörden Islands oder eines Drittstaates wegen der strafbaren Handlung, die zum Verfahren im ersuchenden Staat Anlaß gegeben hat, durch rechtskräftiges Urteil verurteilt oder freigesprochen worden ist; oder
- c) wenn die Justizbehörden Islands oder eines Drittstaates beschlossen haben, wegen der strafbaren Handlung, die zum Verfahren im ersuchenden Staat Anlaß gegeben hat, kein Verfahren einzuleiten oder dieses einzustel-

Artikel 13, Absatz 1

Die Verpflichtung, Auszüge aus dem Strafregister und auf dieses bezügliche Auskünfte zu übermitteln, findet nur Anwendung auf Eintragungen über die wegen einer strafbaren Handlung in der betreffenden Strafsache angeklagten Person.

Erklärungen

Artikel 5, Absatz 1

Ein Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen kann abgelehnt werden, wenn die in Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und c angegebenen Bedingungen nicht erfüllt sind.

Artikel 7, Absatz 3

Eine Vorladung für einen Beschuldigten, der sich in Island befindet, muß den zuständigen isländischen Behörden mindestens 50 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt werden.

Artikel 15, Absatz 6

Alle gemäß dem Übereinkommen gestellten Ersuchen zur Rechtshilfe in Island sind an das Justizministerium zu richten.

Artikel 16, Absatz 2

Ersuchen und beigefügte Schriftstücke, die nicht in isländischer, dänischer, englischer, norwegischer oder schwedischer Sprache abgefaßt sind, müssen mit einer Übersetzung in isländischer oder englischer Sprache versehen sein.

Artikel 24

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Justizbehörden" in Island das Justizministerium, die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Polizeichefs.

Steger

176. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 30. April 1985 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Laut Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates haben Finnland am 30. Jänner 1985 seine Beitrittsurkunde und Island am 20. Juni 1984 seine Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 296/1983) hinterlegt.

Finnland hat anläßlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde mitgeteilt, daß die zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen abgegebenen Erklärungen und Vorbehalte auch für das gegenständliche Zusatzprotokoll Geltung haben.

Steger

177.

ÖSTER- ACCORD AUTRICHE — AUSTRIA — EEC AGREE-**ABKOMMEN** REICH - EWG CEE MENT

 Der Gemischte Ausschuß —

- Le Comité mixte —

— Joint Committee —

Auszug aus dem Protokoll der 26. Tagung am 13. Dezember 1984

26ème Session le 13 décembre 1984

Extrait du Protocole de la Extract from the Protocol of 26th Session on 13 December 1984

Maßgebende Einheit für die Ursprungsbestimmung

L'unité à prendre en considération pour l'application des règles d'origine

Unit of qualification for the application of the origin rules

"Der Ausschuß kommt überein, daß als maßgebende Einheit l'unité à prendre en considération

» Le Comité convient que

"The Customs Committee agreed that the unit of qualificafür die Ursprungsbestimmung jede Ware zu betrachten ist, welche auch für die Tarifierung nach der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als Einheit gilt.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß:

- 1. jede Gruppe oder jede Zusammenstellung von Waren, die nach den Bestimmungen der Nomenklatur des Zollrates als Einheit unter eine einzige Nummer eingereiht ist, auch für die Ursprungsbestimmung als maßgebende Einheit gilt;
- bei einer Sendung mit identischen Waren, die unter der gleichen Nummer der Nomenklatur des Zollrates eingereiht sind, bei der Ursprungsbestimmung jeder Artikel für sich betrachtet werden muß."

Im Namen des Gemischten Ausschusses:

Der Vorsitzende:

G. Giola

pour l'application des règles d'origine est le produit déterminé, considéré comme l'unité de base pour la détermination du classement tarifaire fondée sur la Nomenclature du Conseil de Coopération Douanière.

Il découle de cette définition que:

- lorsqu'un produit composé d'un groupe ou assemblage d'articles est classé aux termes de la Nomenclature dans une seule position, l'ensemble constitue l'unité à prendre en considération;
- 2. lorsqu'un envoi est composé d'un certain nombre de produits identiques classés sous une même position de la Nomenclature chaque produit doit être pris individuellement en considération, pour l'application des règles d'origine. «

Pour le Comité mixte:

Le président: G. Giola tion for the application of the origin rules shall be the particular product which is considered as the basic unit when determining tariff classification using the Customs Cooperation Council Nomenclature.

It follows from this definition that:

- 1. when a product composed of a group or assembly of articles is classified under the terms of the nomenclature in a single heading, the whole constitutes the unit of qualification;
- 2. when a shipment consists of a number of identical products classified under the same heading of the nomenclature each product must be taken individually when applying the origin rules."

For the Joint Committee:

The Chairman: G. Giola

Steger

178.

(Übersetzung)

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION

EFTA/DC 18/84

EUROPÄISCHE FREI-HANDELSASSOZIATION EFTA/DC 18/84

DECISION OF THE COUNCIL No. 18 OF 1984

(Adopted at the 20th Simultaneous Meeting on 18 December 1984)

AMENDMENT OF ANNEX B TO THE CONVENTION

THE COUNCIL,

Having regard to paragraph 5 of Article 4 of the Convention,

BESCHLUSS DES RATES NR. 18/1984

(in der 20. gemeinsamen Sitzung am 18. Dezember 1984 gefaßt)

ABÄNDERUNG DES ANHANGS B DES ÜBEREINKOMMENS

DER RAT hat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens,

DECIDES:

- 1. Paragraphs 1 to 4 of Article 25 and Article 25bis of Annex B to the Convention shall be deleted.
- 2. Annex B to the Convention shall be amended by adding the following new Article 25ter:

English text:

"Article 25ter

- 1. Products covered by the EFTA Convention only and not by the Free Trade Agreement between the Community and the respective importing EFTA Member State may benefit from Area tariff treatment only if they meet the conditions of this Annex and if an EUR. 1 certificate or a Form EUR. 2 has been issued indicating that they have acquired the status of originating products and have undergone any additional processing solely in EFTA Member States.
- 2. The indication foreseen in paragraph 1 is to be given by the mention 'EFTA' in box 7 of either the EUR. 1 certificate or the Form EUR. 2, as appropriate."

French text:

«Article 25ter

- 1. Les produits couverts uniquement par la Convention de l'AELE, et non par l'Accord de libreéchange entre la Communauté et l'Etat membre
 importateur respectif de l'AELE, peuvent bénéficier
 du régime tarifaire de la Zone seulement s'ils
 répondent aux conditions de la présente annexe et
 si un certificat EUR. 1 ou un formulaire EUR. 2 a
 été établi, indiquant qu'ils ont acquis le caractère
 originaire et qu'ils n'ont subi de complément de
 transformation que dans un Etat membre de
 l'AELE.
- 2. L'indication prévue au paragraph 1 doit être donnée par la mention (AELE) dans la case 7 du certificat EUR. 1 ou du formulaire EUR. 2, selon le
- 3. Note 9 of Appendix 1 to Annex B to the Convention shall be amended to read:

English text:

"Note 9 - Article 25ter

'Area tariff treatment' shall be understood as defined in the Convention."

French text:

«Note 9 — ad Article 25ter

Par «régime tarifaire de la Zone» on entend le régime tarifaire tel que défini dans la Convention.»

BESCHLOSSEN:

- 1. Die Absätze 1 bis 4 des Artikels 25, sowie Artikel 25bis des Anhangs B des Übereinkommens entfallen.
- 2. Anhang B des Übereinkommens wird durch Hinzufügung des folgenden neuen Artikels 25ter abgeändert:

"Artikel 25ter

- 1. Auf Waren, die nur vom EFTA-Übereinkommen, nicht jedoch vom Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und dem jeweiligen einführenden EFTA-Mitgliedstaat erfaßt sind, kann die Zollbehandlung der Zone nur angewendet werden, wenn sie die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen und wenn für sie eine Bescheinigung EUR. 1 oder ein Formblatt EUR. 2 ausgestellt wurde, aus denen hervorgeht, daß sie ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in EFTA-Mitgliedstaaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung dort erfolgt ist.
- 2. Die in Absatz 1 vorgesehene Eintragung ist durch den Vermerk "EFTA" im Feld 7 der Bescheinigung EUR. 1 beziehungsweise des Formblattes EUR. 2 vorzunehmen."

3. Anmerkung 9 der Beilage 1 zum Anhang B des Übereinkommens wird wie folgt abgeändert:

"Anmerkung 9 — zu Artikel 25ter

Der Begriff "Zollbehandlung der Zone" ist in der im Übereinkommen gegebenen Definition zu verstehen."

- 4. Note 10 of Appendix 1 to Annex B to the Convention shall be deleted.
- 5. This Decision shall enter into force on 1 January 1985.
- 6. The Secretary-General shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.
- 4. Anmerkung 10 der Beilage 1 zum Anhang B des Übereinkommens entfällt.
- 5. Dieser Beschluß tritt am 1. Jänner 1985 in Kraft.
- 6. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

Steger

179.

(Übersetzung)

FINLAND-EFTA ASSOCIATION

FINEFTA/DJC 10/84

FINNLAND-EFTA ASSOZIATION

FINEFTA/DJC 10/84

DECISION OF THE JOINT COUNCIL NO. 10 OF 1984

(Adopted at the 20th Simultaneous Meeting on 18 December 1984)

AMENDMENT OF ANNEX B TO THE CONVENTION

THE JOINT COUNCIL,

Having regard to paragraph 6 of Article 6 of the Agreement,

DECIDES:

- 1. Decision of the Council No. 18 of 1984 shall be binding also on Finland and apply in relations between Finland and the other Parties to the Agree-
- 2. The Secretary-General of the European Free Trade Association shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN RATES NR. 10/1984

(In der 20. gemeinsamen Sitzung am 18. Dezember 1984 gefaßt)

ABÄNDERUNG DES ANHANGS B DES ÜBEREINKOMMENS

DER GEMEINSAME RAT hat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Assoziierungs-Übereinkommens,

BESCHLOSSEN:

- 1. Der Beschluß des Rates Nr. 18/1984.*) ist auch für Finnland bindend und auf die Beziehungen zwischen Finnland und den anderen Parteien des Assoziierungs-Übereinkommens anzuwenden.
- 2. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

Steger

^{*)} Der Beschluß Nr. 18/1984 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation ist unter BGBl. Nr. 178/1985 verlautbart.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.